



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 07. August 2009

Nummer 32

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
574	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1745), zuletzt geändert durch Art. 1 des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I 2006, S. 2819)	577	Luftqualitätsplan / Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Münster Öffentliche Bekanntmachung über die Entscheidung für eine Umweltzone entsprechend der Vorgabe des Luftqualitätsplans für das Stadtgebiet Münster
575	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 08.06.2009 gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4 Landesabfallgesetz NRW (LAbfG) NRW zwischen den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden (nachfolgend „Städte und Gemeinden“) sowie dem Kreis Coesfeld (nachfolgend „Kreis“) über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von Sonderabfällen, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen	578	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
576	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Venner Moor“ im Gebiet der Gemeinde Senden, Kreis Coesfeld, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet	579	Öffentliche Bekanntmachung
		580	Öffentliche Bekanntmachung
		581	Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis
		582	Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis
		583	Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis
		584	Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis
		585-	Aufgebote und Kraftloserklärungen
		597	von Sparkassenbüchern

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

574 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1745), zuletzt geändert durch Art. 1 des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I 2006, S. 2819)

Die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH, 59555 Lippstadt hat mit Schreiben vom 11.03.2009 die Genehmigung zur Erneuerung der Eisenbahnbrücke Geisterfeld bei Wadersloh auf der Strecke Lippstadt-Beckum in E-km 14,582 beantragt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG wird gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass für das beabsichtigte Bauvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine er-

heblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegende Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 6-7, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, 23.07.2009

Bezirksregierung Münster
Az. 25.17.01.04 (3/2009)

Im Auftrag
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 373

575 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 08.06.2009 gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4 Landesabfallgesetz NRW (LAbfG) NRW zwischen den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden (nachfolgend „Städte und Gemeinden“) sowie dem Kreis Coesfeld (nachfolgend „Kreis“) über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von Sonderabfällen, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen

Präambel

Mit dieser Vereinbarung wollen die Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld und der Kreis Coesfeld die Basis für ihre künftige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sonderabfallentsorgung schaffen. Sie verfolgen damit das Ziel, die ordnungsgemäße Sammlung, den Transport und die Entsorgung der in ihrem Gebiet anfallenden und zu überlassenden gefährlichen Abfälle gem. § 3 (1) Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aus Haushaltungen sowie entsprechende Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen ab dem 01.01.2011 kostengünstig zu gewährleisten und durch ein geeignetes Entsorgungsunternehmen (nachfolgend „Dienstleister“) durchführen zu lassen.

§ 1

Aufgabenübernahme, Zweck

1. Der Kreis übernimmt ab dem 01.01.2011 die nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LAbfG NRW den Städten und Gemeinden obliegende Aufgabe der Sammlung und des Transportes von gefährlichen Abfällen, die im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges den Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld überlassen werden, in seine Zuständigkeit gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GKG.
2. Zweck der Aufgabenübernahme ist die ordnungsgemäße und kostengünstige Durchführung der Dienstleistungen Sammlung, Transport und Entsorgung gemäß Absatz 1 durch einen Dienstleister zu gewährleisten.

§ 2

Anbahnung und Abschluss von Dienstleistungsträgern

1. Der Kreis wird die für eine ordnungsgemäße Erfassung und Entsorgung erforderlichen Verträge mit dem Dienstleister – soweit rechtlich erforderlich – einem Vergabeverfahren unterziehen und abschließen.
2. Soweit erforderlich, wird für die Vorbereitung und Durchführung der Vergabeverfahren externer Sachverständiger hinzugezogen. Die Auswahl der externen Berater erfolgt durch den Kreis in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden.

§ 3

Grundsätze der Ausschreibung

1. Der Kreis wird das Vergabeverfahren im eigenen Namen und für das Gebiet sämtlicher Städte und Gemeinden durchführen.
2. Die Leistung wird als Ganzes vergeben. Davon unabhängig sollen für die Teilleistungen Sammlung und Transport Preise für die einzelnen Gemeindegebiete abgefragt werden.
3. Der Zuschlag erfolgt auf das insgesamt wirtschaftlichste Angebot.
4. Die Leistung soll für höchstens 8 Jahre ausgeschrieben werden.

§ 4

Überwachung der Vertragserfüllung des Dienstleisters

1. Der Kreis überwacht die Erfüllung des Vertrages mit dem Dienstleister. Er ist verpflichtet und berechtigt, die aufgrund des Vertrages mit dem Dienstleister erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
2. Die Städte und Gemeinden unterstützen den Kreis dahingehend, dass sie die Tätigkeiten des Dienstleisters im Bereich der Sammlung und des Transportes jeweils bezogen auf ihr Stadt- bzw. Gemeindegebiet selbst überwachen und dabei festgestellte Vertragsverletzungen dem Kreis anzeigen. Sie sind jeweils auf ihr Stadt- bzw. Gemeindegebiet bezogen berechtigt, den Dienstleister auf Vertragsverletzungen hinzuweisen. Sie wirken bei der Abfallsammlung insbesondere durch die Weitergabe von Infos hinsichtlich Sammeltagen, Standorten oder Standzeiten; Bearbeitung von Beschwerden der Bürger in Absprache mit dem Kreis für ihr Gemeindegebiet eigenständig mit.
3. Die Städte und Gemeinden stellen dem Kreis alle für das Vergabeverfahren und die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen und Entscheidungen zur Verfügung.

§ 5

Kosten der Dienstleistung

1. Die Städte und Gemeinden und der Kreis erheben weiterhin in ihrem Zuständigkeitsbereich Gebühren für die ihnen obliegenden Leistungen gegenüber den Gebührenschuldern.
2. Der Dienstleister wird vom Kreis vertraglich verpflichtet, seine Rechnungen für die Teilleistungen Sammlung und Transport direkt an die Städte und Gemeinden bezogen auf das jeweilige Stadt- bzw. Gemeindegebiet sowie für die Teilleistung Entsorgung jeweils an den Kreis zu richten. Er wird darüber hinaus verpflichtet, jeweils eine Kopie der Rechnungen für die Teilleistungen Sammlung und Transport dem Kreis zu übersenden.
3. Die Städte und Gemeinden als Rechnungsempfänger prüfen die Rechnungen unverzüglich.

lich und unterrichten den Kreis schnellstmöglich über Einwendungen.

4. Der jeweilige Rechnungsempfänger der Städte bzw. Gemeinden oder der Kreis wird die Rechnung, sofern keine Einwendungen bestehen, innerhalb der mit dem Dienstleister vereinbarten Frist zahlen.
5. Die jeweilige Stadt bzw. Gemeinde oder der Kreis ist verpflichtet, die Mehrkosten (wie z. B. Verzugszinsen, Prozesskosten, Stundenaufwand) zu tragen, die sich aus der unberechtigten Erhebung von Einwendungen oder verspäteten Zahlungen ergeben.

§ 6

Verrechnung zwischen dem Kreis und den Städten und Gemeinden

Alle internen und externen Aufwendungen bzw. Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Vertrages werden zwischen den Städten und Gemeinden und dem Kreis im Rahmen der „Gebührenberechnung Abfallwirtschaft“ abgerechnet bzw. refinanziert.

§ 7

Haftung

Sofern der Kreis vom Dienstleister in Anspruch genommen wird, trägt er die Kosten, es sei denn, die Kosten können einem oder mehreren Städten und Gemeinden unmittelbar zugewiesen werden. Bei mehreren betroffenen Städten und Gemeinden tragen diese die Kosten zu gleichen Teilen.

§ 8

Übertragung der Aufgaben auf die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH

Die Städte und Gemeinden und der Kreis sind sich einig, dass sich der Kreis für die Umsetzung dieses Vertrages der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH bedienen kann. Eine diesbezügliche Beauftragung durch den Kreis ist beabsichtigt.

§ 9

Dauer

Die Vereinbarung tritt mit Beendigung des mit dem Dienstleister geschlossenen Vertrages außer Kraft.

§ 10

Streitbeilegung

Sofern Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Städte und Gemeinden und dem Kreis aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht intern beigelegt werden können, gilt § 30 GKG NRW.

§ 11

Abweichende Vereinbarungen

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien und sind schriftlich zu dokumentieren. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schrifterfordernis selbst.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Fall einer Lücke.

§ 13

Genehmigungsvorbehalt; Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Datum 08.06.2009

gez. Püning gez. Gilbeau

Kreis Coesfeld

gez. Emthaus gez. van Roje

Gemeinde Ascheberg

gez. Dirks gez. Melzner

Stadt Billerbeck

gez. Öhmann gez. Backes

Stadt Coesfeld

gez. Püttmann gez. Leushacke

Stadt Dülmen

gez. Gottschling gez. Böse

Gemeinde Havixbeck

gez. Drebing gez. Klaas

Gemeinde Nordkirchen

gez. Schneider gez. Fallberg

Gemeinde Nottuln

gez. Himmelmann gez. Sendermann

Stadt Olfen

gez. Niehues gez. Isfort

Gemeinde Rosendahl

gez. Holz gez. Stephan

Gemeinde Senden

G e n e h m i g u n g

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GKG genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Münster, den 14. Juli 2009

Bezirksregierung Münster
Az. 31.1.6-COE-02/09
Im Auftrag
gez. Oldiges

B e k a n n t m a c h u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GKG bekannt gemacht.

Münster, den 14. Juli 2009

Bezirksregierung Münster
Az. 31.1.6-COE-01/09
Im Auftrag
gez. Oldiges

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 374-377

576 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Venner Moor“ im Gebiet der Gemeinde Senden, Kreis Coesfeld, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet

Präambel

Diese Verordnung bezieht sich auf das „Venner Moor“ in den Gemarkungen Senden und Venne der Gemeinde Senden. Der Kern des Gebietes wurde bereits durch eine ordnungsbehördliche Verordnung vom 30.09.1965 als Naturschutzgebiet ausgewiesen. In einer neuen Verordnung vom 19.04.1990 wurde das Gebiet wesentlich erweitert und in seinen heutigen Grenzen unter Schutz gestellt.

Das 148 ha große „Venner Moor“ ist ein ehemaliges, zentral im Kernmünsterland gelegenes Hochmoor im Bereich der Wasserscheide zwischen Lippe und Ems. Das Hochmoor ist bis auf einen mit Kiefern bestandenen 7 ha großen Torfrücken weitgehend abgetorft und nach einem Übergangsstadium als Heide heute überwiegend bewaldet. Im Zentrum des Gebietes befinden sich sechs große ehemalige wassergefüllte Torfstiche, in denen sich die Moorvegetation mit verschiedenen Torfmoos-Wollgras-Gesellschaften und Torfmoos-Seggenrieden entwickelt. In den zwei südlichen Torfstichen setzt mit der Ausbreitung von Torfmoosen mit Wollgras und dem Absterben der Birkenbestände eine Moorregeneration ein. Dieser Bereich ist umgeben von Zwergstrauch- und Pfeifengras-Birken-Mischwäldern. In den östlichen Randbereichen der Torfstiche finden sich Birken-Kiefern-Moorwälder. Am Nordrand ist eine feuchte Sandheide ausgebildet, die regelmäßig gepflegt wird. Im Kern- und Westmünsterland kommt dem „Venner Moor“,

das zu den wenigen verbliebenen Hochmoorgebieten in dieser Region gehört, eine besonders große Bedeutung als Rückzugslebensraum seltener, eng an den Lebensraum Hochmoor angepasster Tier- und Pflanzenarten zu.

Das Gebiet ist als FFH-Gebiet „Venner Moor“ (DE-4111-301) seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der FFH-Richtlinie der Europäischen Union gemeldet worden. Es ist ein Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“.

Wichtigstes Ziel dieser Verordnung ist, die vorhandenen Moorrelikte zu erhalten und ein naturnahes, lebendes Hochmoor inklusive des dazu erforderlichen naturnahen Wasserhaushalts wiederherzustellen sowie die Moorwaldbereiche zu sichern und zu entwickeln.

Diese Verordnung erfüllt außerdem die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen mit der Darstellung eines „Gebietes zum Schutz der Natur“ sowie des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Waldbauliche Regelungen
- § 5 Jagdliche Regelungen
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Gesetzlich geschützte Biotop
- § 9 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 10 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 11 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 12 Inkrafttreten

- Anlage I : Übersichtskarte 1:25 000
- Anlage II: Detailkarte 1:5 000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20, 34 Abs. 1 und 48 c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung

- vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments u. des Rates vom 29.09.2003 (ABl. EG Nr. L 284 S. 1)
 - der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutz-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14.04.2003 (ABl. EG Nr. L 122 S. 36),

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bezeichnete Gebiet „Venner Moor“ liegt im Kreis Coesfeld im Gebiet der Gemeinde Senden, Gemarkungen Senden und Venne, und ist 148 ha groß.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte

- im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage I)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes sowie der FFH-Lebensräume in der Karte

- im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarte, Anlage II) dargestellt. Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieser Verordnung.

Der Geltungsbereich des geschützten Gebietes einschließlich der FFH-Lebensräume ergibt sich auch aus den nachfolgend aufgelisteten Flurstücken.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Detailkarte (Anlage II).

a) gesamtes Naturschutzgebiet:

Gemarkung Senden:

Flur	31
Flurstücke	5 – 30, 59, 62, 65, 68, 71, 76, 79, 81 tlw. und 82
Flur	34
Flurstücke	2, 4, 12, 18, 19, 25, 27 tlw., 29, 34

Gemarkung Venne:

Flur	4
Flurstück	47

b) FFH-Lebensräume innerhalb des Naturschutzgebietes:

Gemarkung Senden:

Flur	34
Flurstücke	27 tlw.

(2) Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1 : 5000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung bekannt gemacht. Diese

Verordnung kann mit ihren Anlagen während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Domplatz 1 – 3
48143 Münster
- b) Landrat des Kreises Coesfeld
- Untere Landschaftsbehörde -
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld
- c) Bürgermeister der Gemeinde Senden
Münsterstraße 30
48308 Senden
- d) Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Regionalforstamt Münsterland
Albrecht-Thaer-Straße 34
48147 Münster

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

(1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 in Verbindung mit § 48 c Abs. 1 LG ausgewiesen.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt:

- a) zur Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen und Tiere eines Hochmoorkomplexes mit verschiedenen Moorregenerationskomplexen, feuchter Sandheide, Bruch- und Moorwald sowie zur Lenkung der intensiven Erholungsnutzung;
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes, insbesondere der Moorregenerationskomplexe;
- d) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
- e) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung;
- f) zum Erhalt und Schutz der Böden, insbesondere der hier großflächig vorhandenen seltenen Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum;
- g) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i.S. des § 48 d Abs. 4 LG:
 - Trockene Heidegebiete (4030)
 - Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (7120)
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
 - Moorwälder (91 D0, Prioritärer Lebensraum).

Außerdem handelt es sich um Lebensräume insbesondere für die folgenden im Schutzgebiet vorkommenden Vogelarten gem. Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie als maß-

gebliche Bestandteile des Gebietes i.S. des § 48 d Abs. 4 LG:

Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind:

- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

sowie regelmäßig vorkommende Zugvogelarten der Vogelschutz-Richtlinie, die nicht im Anhang I aufgeführt sind:

- Krickente (*Anas crecca*)
- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*)
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*).

(3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung ist prioritär die Regeneration der Moorvegetation innerhalb der Torfstiche. Von zentraler Bedeutung für diese Schutzziele sind die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des gebietstypischen Wasser- und Nährstoffhaushalts, die Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen und die Regelung der Freizeitnutzungen im Gebiet. In Ergänzung zum Sofortmaßnahmenkonzept für die Waldflächen wird ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt, in dem neben den o.g. grundsätzlichen Themen auch die Behandlung der Offenlandflächen behandelt wird. Das „Venner Moor“ gehört zu den wenigen Rückzugsgebieten der Kreuzotter und der Maulwurfsgrille in Nordrhein-Westfalen und ist daher für den Fortbestand dieser Arten landesweit von Bedeutung. Zur Erhaltung der Populationen sollte das Gebiet mittelfristig optimiert werden (Schaffung von weiteren Offenlandhabitaten).

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

(1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und die §§ 4 – 6 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot).

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 91 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z.B. auch Stege, Camping- und Wochenendplätze und Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt bleiben Ansichtleitern und offene Hochsitze;

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Forstkulturzäunen und Weidezäunen;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen, soweit ihr Inhalt und Anbringen behördlich genehmigt wurden und sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen; zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;

7. Anlagen für den Wasser-, Luft- und Modellflugsport zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, und das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen;

8. Motorsport, Wassersport, Eissport und Modellsport jeglicher Art zu betreiben;

9. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie Schießsport zu betreiben;

10. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Quellbereiche zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

unberührt bleibt die Unterhaltung der Gewässer im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

11. Gewässer fischereilich zu nutzen;

12. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden, zu angeln oder ihre Eisflächen zu betreten;

unberührt bleibt die Bergung von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung;

13. Entwässerungs- und andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen)

14. oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen, Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können;

15. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern), sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

unberührt bleiben:

- a) die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die Gewässerunterhaltung,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist,
- c) das Betreten, Befahren und Abstellen durch den Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Beauftragten,
- d) die Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;

Ausnahme:

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit dem Forstamt für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen im gesamten Naturschutzgebiet eine Ausnahmegenehmigung erteilen;

16. zu reiten;

17. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

unberührt bleiben der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht für die Ausbildung von Jagdhunden im Rahmen der Verbandsausbildung und -prüfung, sowie der Einsatz von Hütehunden;

18. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier und sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt bleiben die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach den §§ 3 – 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;

19. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

unberührt bleiben die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist, und die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis;

20. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;

21. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z.B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist, und die

ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis;

22. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Torfstiche sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Torf, Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;

23. Abfallstoffe aller Art, Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, sowie Heu- oder Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe oder Geräte dauerhaft zu lagern;

unberührt bleibt für das Grundstück Flur 19 der Flur 34 in der Gemarkung Senden das Lagern von Heu- und Silageballen und anderen landwirtschaftlichen Stoffen oder Geräten;

24. außerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel (wie: Insektizide, Herbizide und Fungizide) sowie Düngemittel oder Klärschlamm aufzubringen oder zu lagern;

25. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften;

unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z.B. Flächenstilllegungsprogramm) zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden.

§ 4

Waldbauliche Regelungen

(1) Die Flächen dieses Gebietes befinden sich größtenteils in Landeseigentum (Staatswald) und zu einem kleinen Teil in Privateigentum. Für die Waldflächen gelten die nachfolgend aufgeführten Regelungen, wobei die Staatswaldflächen darüber hinaus den „Bewirtschaftungsgrundsätzen für Staatswaldflächen in Natura 2000-Gebieten im Lande Nordrhein-Westfalen“ unterliegen (Einführungserlass vom 02.04.2004).

(2) Auf der Grundlage der §§ 3 a und 48 c LG können für die Privatwaldfläche dieses Naturschutzgebietes ergänzende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dadurch der in § 2 formulierte Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen und Arten gemäß der FFH-Richtlinie, in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarung werden die in diesem Paragraph formulierten Ge- und Verbote für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung.

(3) Gebote

a) Für die Waldfläche dieses Gebietes ist von der zuständigen Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. langfristig ein Waldpflegeplan aufzustellen, welche die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung im Hinblick auf den in § 2 formulierten Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele darstellen. In seinem Gültigkeitsbereich hat das Sofortmaßnahmenkonzept bzw. der Waldpflegeplan gleichzeitig die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplanes zu erfüllen.

Hinweise:

Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, insbesondere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 48 c LG, die aufgrund der Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie notwendig werden können und im Waldpflegeplan bzw. im Sofortmaßnahmenkonzept dargestellt sind, werden im Rahmen der forstlichen Förderrichtlinien bzw. auf der Grundlage der „Vertragsvereinbarung über Naturschutz im Wald“ (Warburger Vereinbarung) finanziell ausgeglichen. Dabei bleiben Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die über die Verbote dieser Verordnung hinausgehen, freiwilligen Verträgen mit den betroffenen Waldbesitzern vorbehalten (Vertragsnaturschutz);

b) Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in über 120-jährigen Laubbaumbeständen, in denen im Rahmen einer normalen forstlichen Bewirtschaftung absehbar ist, dass die Stammzahl des Oberstandes unter zehn Stück pro Hektar abgesenkt wird, geboten, bis zu zehn starke Bäume des Oberstandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen. Einzelheiten werden im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. im Waldpflegeplan festgelegt.

c) Bei der Entwicklung eines naturraumtypischen, naturnahen Laubwaldbestandes ist der Naturverjüngung unter Einbeziehung der natürlichen Sukzession Vorrang einzuräumen. Sofern Schutzzweck und Schutzziel gemäß § 2 dieser Verordnung mittels Naturverjüngung und natürlicher Sukzession nicht zu erreichen sind, ist die Durchführung geeigneter waldbaulicher Maßnahmen zur Erreichung der Schutzziele möglich.

(4) Verbote

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es außerdem verboten:

- a) im gesamten Naturschutzgebiet
 - 1. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;
 - 2. Saat- und Pflanzgut ungeeigneter Herkünfte, d.h. nicht demselben Herkunftsgebiet im Sinne des Forstvermehrungsgesetzes entstammendes Vermehrungsgut, zu verwenden.
 - 3. auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen eine Wiederaufforstung mit nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten vorzunehmen;
 - 4. Forstwirtschaftswege ohne ein mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmtes Konzept neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
 - 5. Holzlagerplätze ohne ein mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmtes Konzept anzulegen;

unberührt bleibt das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten;

6. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Düngemittel anzuwenden sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen.

b) innerhalb von FFH-Lebensräumen

1. Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Lebensräume gehören, einzubringen;

unberührt bleibt die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender

Gehölzarten von bis zu 20 %, soweit dies mit dem in § 2 formulierten Schutzzweck vereinbar ist. In den Staatswaldflächen sind die Bewirtschaftungsgrundsätze für den Staatswald zu beachten.

Hinweis:

Das Verbot schließt neben der künstlichen auch die natürliche Verjüngung mit ein;

2. Kahlhiebe vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers;

unberührt bleiben Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

§ 5

Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze ohne vorherige Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen sowie Wildäsungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Bioziden zu behandeln;

2. Wildfütterungen – auch in Notzeiten – auf ökologisch empfindlichen Standorten (wie z.B. innerhalb von FFH-Lebensräumen und Biotopen nach § 62 LG sowie in und an Gewässern) vorzunehmen.

Hinweis:

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV. NW. S. 186; ber. S. 380) – zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.05.2004 (GV. NRW. S. 363) – ist zu beachten;

3. das Naturschutzgebiet außerhalb von Straßen und Wegen zu befahren;

unberührt bleiben:

a) das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) zuletzt geändert durch Artikel 12 g Abs. 16 des Gesetzes vom 24.08.2004 (BGBl. I S. 2198) und zur Bergung des erlegten Wildes,

b) das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen,

c) das Befahren zur Unterhaltung und Beseitigung vorhandener Jagdkanzeln;

4. jagdbare Tiere auszusetzen.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. vom Landrat des Kreises Coesfeld als Untere Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen, insbesondere die für den Wald im Einzelnen mit der Unteren Forstbehörde und auf der

Grundlage des Sofortmaßnahmenkonzeptes bzw. des Waldpflegeplans festgelegten Maßnahmen;

2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält;

Ausnahme:

die Unterhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie Fernmeldeeinrichtungen ist mit der Unteren Landschaftsbehörde und der unteren Forstbehörde abzustimmen;

3. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde abzustimmen;

4. die Ausübung der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;

5. die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie der Regelungen des § 3;

6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG i.V.m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5;

7. die behördliche genehmigte Grundwasserentnahme und der Betrieb von Wärmepumpen zur Eigenversorgung.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

§ 8

Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Unabhängig von den Regelungen des LG wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der zurzeit geltenden Fassung, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
5. Wald rodet;
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

§ 10

Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des LG und des OBG kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 11

Aufhebung bestehender Verordnungen

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Venner Moor“ im Bereich der Gemeinde Senden, Kreis Coesfeld, als Naturschutzgebiet vom 19.04.1990, veröffentlicht am 05.05.1990 im Amtsblatt Nr. 18 für den Regierungsbezirk Münster

auf.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

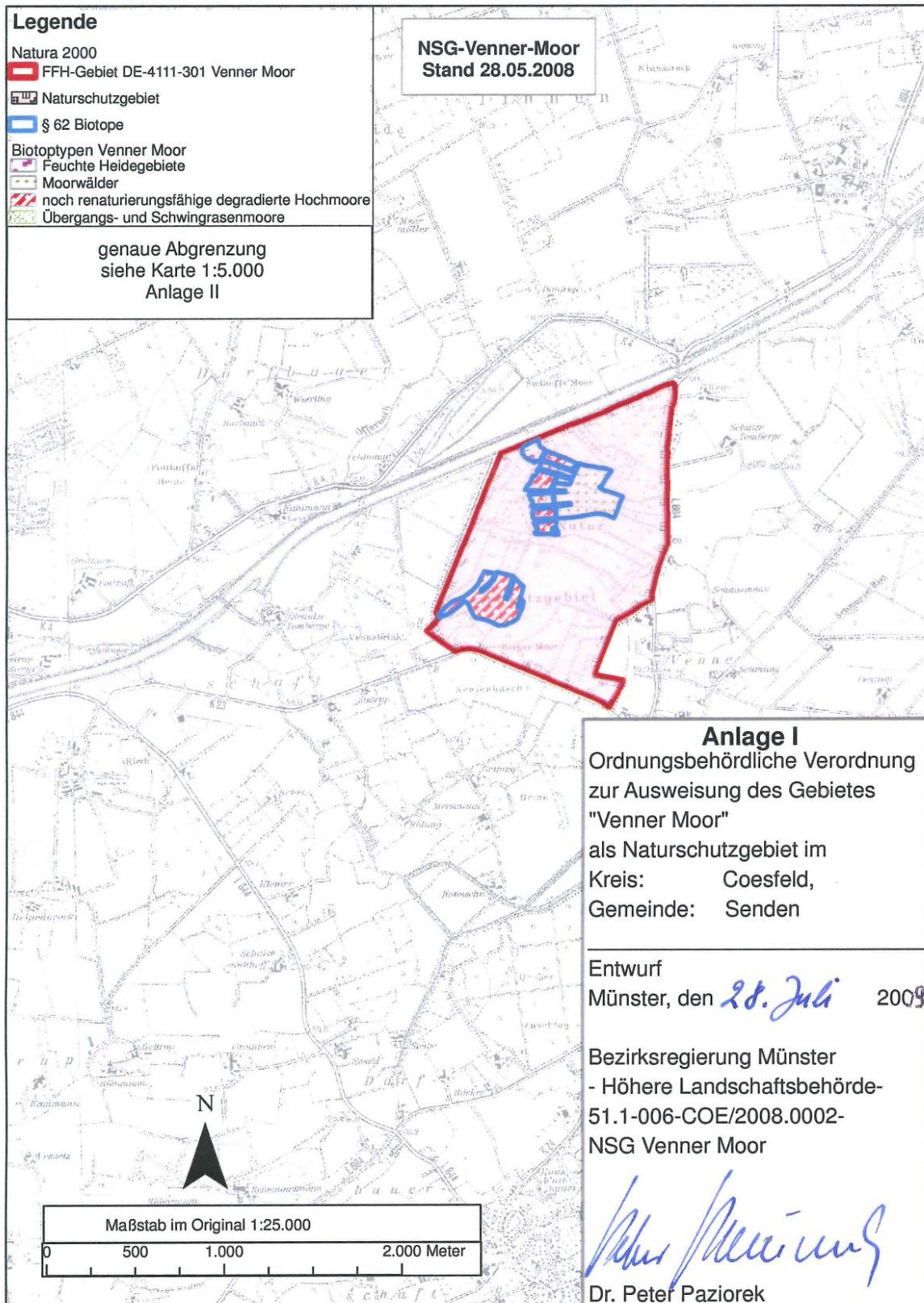
Münster, *28. Juli 2009*

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-006-COE/2008.0002-NSG Venner Moor



Dr. Peter Páziorek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 377-384



577 Luftqualitätsplan / Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Münster Öffentliche Bekanntmachung über die Entscheidung für eine Umweltzone entsprechend der Vorgabe des Luftqualitätsplans für das Stadtgebiet Münster

Bezirksregierung Münster Münster, 3. August 2009
53.0-LQP-Münster

Die Bezirksregierung Münster hatte zur Minderung der Stickstoffdioxid- und Feinstaubbelastung im Stadtgebiet Münster im Rahmen ihrer Zuständigkeit zum 1. April 2009 nach Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 47 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) den Luftqualitätsplan für das Stadtgebiet Münster aufgestellt und veröffentlicht.

Der Luftqualitätsplan enthält die geeigneten und verhältnismäßigen Maßnahmen, um die durch die §§ 40, 47 des BImSchG in Verbindung mit der 22. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft – 22. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte insbesondere in Wohnbereichen an stark befahrenen Straßen der Stadt Münster einhalten zu können.

Nach der 22. BImSchV gilt ab dem 01. Januar 2010 für Stickstoffdioxid (NO₂) ein Grenzwert als Jahresmittelwert von 40 µg/m³ und seit dem 01. Januar 2005 für Feinstaub (PM10) im Jahresmittel ein Grenzwert von 40 µg/m³, wobei der zulässige Tagesmittelwert von 50 µg/m³ nur an maximal 35 Tagen im Kalenderjahr überschritten werden darf.

Der Luftqualitätsplan für das Stadtgebiet Münster enthält neben rd. 30 u.a. verkehrlich sowie im gewerblichen und privaten Bereich wirksamen Maßnahmenpaketen die Festlegung einer Umweltzone auf der Grundlage der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV).

Für die Festsetzung der Umweltzone war u.a. aus Gründen der Verhältnismäßigkeitsabwägung im Luftqualitätsplan ein ergänzender Messzeitraum bis Mitte 2009 vorgegeben worden, nach dem die Messdaten an der Referenzmessstelle Weseler Straße mit Blick auf sich ggfls. abzeichnende Belastungsminderungen auszuwerten waren. Bei einer Minderung der Belastung für Stickstoffdioxid auf Werte im Bereich des Grenzwertes sollte auf die Maßnahme Umweltzone verzichtet werden.

Die nunmehr für volle 6 Monate (Februar – Juli 2009) vorliegende Auswertung der Messdaten für Stickstoffdioxid weist einen Mittelwert der Belastung von rd. 53 µg/m³ auf. Damit liegt die Belastung durch Stickstoffdioxid zwar niedriger als nach den bisher durchgeführten Maßnahmen prognostiziert wurde und zu erwarten war, jedoch noch wesentlich oberhalb des ab dem 01.01.2010 einzuhaltenden und vergleichsweise heranzuziehenden Grenzwertes von 40 µg/m³.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Öffentlichkeit über die Entscheidung zur Festsetzung der Umweltzone für das innere Stadtgebiet der Stadt Münster mit Wirksamkeit zum **01. Januar 2010** entsprechend des Luftqualitätsplanes informiert.

Ab dem 03. August 2009 steht der Luftqualitätsplan Münster mit Hinweisen zur Entscheidung für die

Umweltzone auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster zur Einsichtnahme zur Verfügung (Homepage: Bezirksregierung Münster: www.brms.nrw.de).

Der Luftqualitätsplan für das Stadtgebiet Münster liegt außerdem weiterhin aus in der:

Bezirksregierung Münster
Dienstgebäude Nevinghoff 22
48147 Münster
Zimmer R 2
Email: dez53@brms.nrw.de
Telefon: 0251-2375- 5759 (Frau Winkler)

Für interessierte Bürger wird an der genannten Adresse nach telefonischer Terminabstimmung gerne die Einsichtnahmemöglichkeit in den Luftqualitätsplan gegeben.

Im Auftrag
gez. Dr. Wiedemeier

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 385

578 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, 31.07. 2009
500-53.0029/09/0937.1

Die Firma Infracor GmbH in Marl hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Hafenerbetriebe auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 46, Flurstück 20), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung der Flüssig-gasverladung für Schienenfahrzeuge. Die Umschlagmengen in den Hafenerbetrieben erhöhen sich um ca. 220.000 t/a.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3 a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3 a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Karin Ruback

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 385

579 Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg 27.07.2009
Abteilung Bergbau und Energie
64.e21-4-2009-5

Die RWE Gasspeicher GmbH hat aufgrund der §§ 4, 8 a und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter dem 27.07.2009 die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der Feuerungsanlage beantragt. Die Anlage befindet sich wie im Antrag beschrieben auf dem Amtsven 26, 48559 Gronau-Epe im Kreis Borken, Gemarkung Epe, Flur 6, Flurstück 85.

Beim Kavernenspeicher Epe handelt es sich um eine dienende Betriebsanlage gemäß § 2 Abs. 1, Nr. 3 BBergG. Das Vorhaben fällt unter die Ziffer 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) und unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG; Anlage 1 Nr. 1.1.3 "Änderung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweiligen zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW".)) Die Änderung und der Betrieb der Anlage haben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt.

Für das unter die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) fallende Vorhaben war daher gemäß § 52 Abs. 2 c Bundesberggesetz (BBergG) die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes (für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen wäre) nicht zu verlangen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 e i.V. m. § 3 c UVPG führte ebenfalls zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht unterzogen werden muss, da die Änderung und der Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß der "Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls" (Anlage 2 des UVPG) durchgeführt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Mit dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 a UVPG i.V. mit den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes die erforderliche Information der Öffentlichkeit.

Im Auftrag:
gez. Herzog.
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 386

580 Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg 27.07.2009
Abteilung Bergbau und Energie
64.e21-4-2009-4

Die RWE Gasspeicher GmbH hat aufgrund der §§ 4, 8 a und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter dem 27.07.2009 die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der Brennkammern (Brüdengasanlage) beantragt. Die Anlage befindet sich wie im Antrag beschrieben auf dem Amtsven 26, 48559 Gronau-Epe im Kreis Borken, Gemarkung Epe, Flur 6, Flurstück 85.

Beim Kavernenspeicher Epe handelt es sich um eine dienende Betriebsanlage gemäß § 2 Abs. 1, Nr. 3 BBergG. Das Vorhaben fällt unter die Ziffer 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) und unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG; Anlage 1 Nr. 8.1.4 „Anlagen zum Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen, ausgenommen Notfackeln, die für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sind“). Die Änderung und der Betrieb der Anlage haben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt.

Für das unter die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) fallende Vorhaben war daher gemäß § 52 Abs. 2 c Bundesberggesetz (BBergG) die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes (für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen wäre) nicht zu verlangen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 e i.V. m. § 3 c UVPG führte ebenfalls zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht unterzogen werden muss, da die Änderung und der Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß der "Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls" (Anlage 2 des UVPG) durchgeführt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Mit dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 a UVPG i.V. mit den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes die erforderliche Information der Öffentlichkeit.

Im Auftrag:
gez. Herzog.
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 386

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**581 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis**

Der Polizei-Dienstausweis Nr.: 0957686
der Kommissaranwärterin Josefine Klein
ausgestellt am: 11.02.2009
ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn beim Polizeipräsidium Gelsenkirchen abzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 386

582 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

Der Polizeidienstausweis Nr. 0321483 des Polizeioberkommissar Roß, Gabriele ausgestellt von der ZPD NRW ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Münster zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 387

583 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

Der Polizeidienstausweis Nr. 0653940 des Polizeioberkommissar Arend, Franziska ausgestellt von der ZPD NRW ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Münster zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 387

584 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

11B10B9B8B7B6B5B4B3B2B1B0B Der Polizeidienstausweis Nr.: 0313732 des Polizeihauptmeisters: Dirk Philips ausgestellt von dem: LZPD ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Recklinghausen gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 387

585- 597 Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

585 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 300 047 289 (Neu: 3 700 047 289) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgebote.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **21. Oktober 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 21.07.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 387

586 Das am 16. April 2009 aufgebote Spar-kassenbuch Nr. 4 030 021 846 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 20.07.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 387

587 Das am 16. April 2009 aufgebote Spar-kassenbuch Nr. 4 630 201 194 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 20.07.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 387

588 Das am 17. April 2009 aufgebote Spar-kassenbuch Nr. 4 123 003 487 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 20.07.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 387

589 Das am 17. April 2009 aufgebote Spar-kassenbuch Nr. 3 131 012 266 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 20.07.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 387

590 Das am 22. April 2009 aufgebote Spar-kassenbuch Nr. 370 099 764 (Neu: 3 770 099 764) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 23.07.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 388

591 Das am 22. April 2009 aufgebote Spar-kassenbuch Nr. 371 486 390 (Neu: 3 771 486 390) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 23.07.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 387-388

592 Das am 22. April 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 001 221 930 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 23.07.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 388

593 Das am 22. April 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 150 025 132 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 23.07.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 388

594 Das am 22. April 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 118 014 848 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 23.07.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 388

595 Das am 22. April 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 480 126 200 (Neu: 4 680 126 200) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 23.07.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 388

596 Das am 22. April 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 356 175 398 (Neu: 3 756 175 398) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 24.07.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 388

597 Das am 23. April 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 470 708 710 (Neu: 4 670 708 710) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 24.07.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 388

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen. (Änderungen zum 01.01.2010 vorbehalten)

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: Hpoststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster